

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 209 - 209

Wenn der Gläubiger von dem Schuldner über den
Belauf einer Buchschuld einen acceptirten Wechsel
übernimmt, so ist die Buchschuld in eine
Wechselschuld übergegangen, folglich ein
Neuerungsvertrag erfolgt

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

keine Wechselkraft mehr hatte, so konnte auch an diesem Tage eine Prolongation nicht mehr vorgenommen, und eine Hinausschiebung des Termins, wenn solche in der Absicht der Contrahenten lag, nur durch Ausstellung eines neuen Wechsels erreicht werden. Die auf dem Wechsel zur Sicherstellung beider Theile angemerkte Prolongation ist also keine in wechselfähiger Form abgegebene Erklärung, wodurch das bereits erloschene Wechselrecht aufleben würde, da sie keinen Rechtsgrund einer Wechselverbindlichkeit bildet, sondern einen bestehenden voraussetzt.

Bz.

24.

Wenn der Gläubiger von dem Schuldner über den Belauf einer Buchschuld einen acceptirten Wechsel übernimmt, so ist die Buchschuld in eine Wechselschuld übergegangen, folglich ein Neuerungsvertrag erfolgt.

Entscheidung des österr. oberst. Gerichtshofes am 24. April 1861, Z. 2962, allg. österr. Gerichtszeitung. 1861, S. 255*).

Eine Fabrik hatte einem Handelsmanne Waaren geliefert, und hat nun bei dessen Concurssmasse um Liquidhaltung ihrer Restforderung von 800 fl. unter Allegirung eines Buchauszuges, worin nebst Waarenlieferungen im Soll des Handelsmannes auch zwei uneingelöste, der Klage angeschlossene Accepte desselben pr. 300 fl. und 200 fl. und im Haben gleichfalls diese Accepte, aber unter früherem Datum erschienen. Sie erbot sich, den Buchauszug durch ihren Procuraführer J. Murmann erfüllungs- und schätzungsweise zu beschwören. Der geklagte Massevertreter wendete in der Hauptsache ein, daß über einen Theil jener Waarenforderungen, die in den eingeklagten 800 fl. enthalten seien, zwei von Murmann im Namen der Fabrik auf den Handelsmann gezogene Wechsel über 300 fl. und 200 fl. von diesem acceptirt, dadurch aber die bezüglichen Waaren gezahlt worden sind, und

*) Auch in der Entscheidung vom 5. März 1861 Z. 1491 (Allg. östr. Gerichtszeitung, 1861, S. 246) geht der oberste Gerichtshof von der Ansicht aus, daß durch die Acceptation eines Wechsels der gemeinrechtliche Forderungsgrund des Gläubigers aus einem Waarenlieferungsgeschäfte in ein wechselfähiges Rechtsverhältniß verwandelt werde, somit eine Novation stattfinde.

Dagegen wurde in einem Wechselgeschäfte, welches über den nichterstatteten Rest eines Darlehens abgeschlossen wurde und wobei der Hauptschuldner zum Acceptanten, der Bürge zum Indossanten und der Gläubiger zum Indossatar und Wechselinhaber wurde, nur eine Befestigungs-, keineswegs aber eine Umänderungsart des vorausgegangenen Darlehens gefunden. Uebrigens war die gegen den Indossanten gerichtete Klage in diesem Falle eine gemeinrechtliche, weil der des Wechselgeschäftes unkundige Inhaber des Wechsels diesen auf Andringen des Acceptanten und im Vertrauen auf die ursprüngliche Bürgschaft des Indossanten dem Acceptanten ausgehändigt hätte (Entscheidung vom 16. October 1860, Z. 12265, Gerichtshalle 1861, S. 166).